

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages



Frau  
Gudrun Stifter



Ansprechpartner/in: Herr Diedrich  
Durchwahl: 0511 3030-2181  
E-Mail: eingabenbuero@lt.niedersachsen.de  
Eingabenummer: 03547/11/18-003

22.06.2023

Ihre Eingabe betr.

*Forderungen nach Maßnahmen zum Opferentschädigungsgesetz (OEG)*

Sehr geehrte Frau Stifter,

der Petitionsausschuss hat Ihre Eingabe und die dazu eingeholte Stellungnahme des zuständigen Ministeriums in seiner nicht öffentlichen Sitzung am 07.06.2023 beraten und dem Landtag dazu den nachfolgenden Beschluss empfohlen:

**Die Einsenderin ist über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten.**

Der Landtag ist dieser Empfehlung, die aus der Landtagsdrucksache 19/1585 zu ersehen ist, in seiner Sitzung am 22.06.2023 gefolgt. Damit ist die parlamentarische Behandlung der Eingabe abgeschlossen.

- / Die Stellungnahme des Ministeriums ist zu Ihrer Unterrichtung über die Sach- und Rechtslage beigelegt.
- / Ebenso liegt ein Merkblatt, in dem die Beschlussmöglichkeiten des Landtages zu Eingaben nochmals kurz erläutert werden, bei.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Vizepräsidentin

**Stellungnahme des Nieders. Ministeriums für Soziales, Gesundheit und  
Gleichstellung  
Landtageeingabe Nr. 03547/11/18 und 5 Folgesätze**

**betr. Forderungen nach Maßnahmen zum Opferentschädigungsgesetz (OEG)**

---

**I. Sachverhalt**

Mehrere Petentinnen und Petenten beklagen in gleichlautenden Eingaben die niedrigen Antragszahlen im Verhältnis zu registrierten Gewalttaten sowie die niedrigen Bewilligungsquoten bei der Umsetzung des Opferentschädigungsgesetzes (OEG) durch die zuständigen Behörden. Sie fordern die Errichtung einer unabhängigen Monitoringstelle zur Überprüfung der Verfahren nach dem Opferentschädigungsgesetz sowie eine unabhängige Beschwerdestelle für Gewaltopfer. Insbesondere wird unter Bezugnahme auf eine Veröffentlichung des Weißen Rings in seiner Zeitschrift „Forum Opferhilfe“ zur bundesweiten Situation ein langwieriges, hochbürokratisches und nicht kundenfreundliches Antragsverfahren bemängelt, das dazu führe, dass Gewaltopfer schlussendlich Anträge aus Selbstschutz zurücknehmen.

**II. Rechtliche Würdigung**

Die Entschädigung von Gewaltopfern ist bundesgesetzlich im OEG geregelt, das von den Ländern ausgeführt wird. Der Bund hat unter dem Eindruck der schweren Folgen des Terroranschlags am Berliner Breitscheidplatz vom 19. Dezember 2016 die erhöhte Dringlichkeit und die Bedeutung von schnellen psychologischen Hilfen, von zeitnahen adäquaten medizinischen Behandlungsmöglichkeiten und einer umfassenden Nachversorgung der Gewaltopfer erkannt und in den Fokus gerückt. Aus diesem Grund wurde das Soziale Entschädigungsrecht, das in seinem Kern auf dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) für Kriegsoffer von 1960 fußte, umfassend reformiert.

Die Neuordnung berücksichtigt sowohl die veränderten gesellschaftlichen Entwicklungen als auch neue wissenschaftliche Erkenntnisse und die Entwicklungen im Recht der sozialen Sicherung. Die Belange von Gewaltopfern stehen nunmehr im Fokus.

Im Ergebnis der Reform des Sozialen Entschädigungsrechts wird das OEG am 1. Januar 2024 durch das Vierzehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV) abgelöst werden. Opfern von Gewalttaten und Missbrauchsoffern steht auf Antrag eine Entschädigung in Form von Sach- und Geldleistungen zu, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Als neue Leistungen werden Schnelle Hilfen eingeführt. Die Schnellen Hilfen – das sind Leistungen in Traumaambulanzen und Leistungen des Fallmanagements – werden als niedrigschwellige Angebote in einem neuen Erleichterten Verfahren zur Verfügung gestellt. Hierdurch soll erreicht werden, dass eine höhere Anzahl Betroffener die Leistungen der Sozialen Entschädigung in Anspruch nehmen und hierbei besser unterstützt werden.

Seit dem 1. Januar 2021, d. h. mit einem vorgezogenen Inkrafttreten der entsprechenden Vorschriften aus dem SGB XIV, erhalten betroffene Gewaltopfer und Angehörige im Rahmen dieser Schnellen Hilfen psychotherapeutische Leistungen in Traumaambulanzen, um den Eintritt bzw. die Chronifizierung psychischer Gesundheitsstörungen zu vermeiden. Diese Leistungen können ohne vorherige Antragstellung bei der Behörde in Anspruch genommen werden.

Niedersachsen ist im Hinblick auf die Verfügbarkeit von Traumaambulanzen hervorragend aufgestellt. Seit 2012 wurden vom Trauma-Netzwerk Niedersachsen zur landesweiten Abdeckung eine Zusammenarbeit mit verschiedenen regionalen psychiatrischen und kinder- und jugendpsychiatrischen Kliniken aufgebaut. Inzwischen gibt es aktuell 22 Traumaambulanzen für Erwachsene und 12 Traumaambulanzen für Kinder und Jugendliche in Niedersachsen. Betroffene im Kindes- und Jugendalter können im ersten Schritt bis zu 10 Sitzungen erhalten; anschließend wird im Einzelfall entschieden.

Mit Inkrafttreten des SGB XIV ab 1. Januar 2024 wird ein koordinierendes und für die Opfer unterstützendes Fallmanagement eingerichtet. An der Vorbereitung wird gegenwärtig intensiv gearbeitet. Das Nds. Landesamt bietet aber bereits schon seit mehreren Jahren ein sogenanntes „Fallmanagement light“ an.

Dass es in der Bearbeitung von Anträgen zu Situationen kommen kann, die aus Opfersicht als bürokratisch oder gar als erneut viktimisierend gesehen werden, ist bekannt; die Bearbeiterinnen und Bearbeiter der zuständigen Behörden sind in dieser

Hinsicht sensibilisiert. Hinzuweisen ist jedoch andererseits darauf, dass die Versorgungsämter an die gesetzlichen Vorgaben gebunden sind und daher den Sachverhalt in jedem Einzelfall vollständig aufklären müssen.

Der Anspruch auf Entschädigungsleistungen setzt voraus, dass eine Gewalttat nachgewiesen ist, Schädigungsfolgen belegt und die Schädigungsfolgen nach überwiegender Wahrscheinlichkeit auf die Gewalttat zurückzuführen sind. Die ausführende Behörde ist bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen an die Einhaltung von Recht und Gesetz gebunden. Dabei ist die Beweislast bei der Geltendmachung von Ansprüchen oft eine unvermeidbare Hürde. Das Bundessozialgericht hat in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass der fehlende Nachweis des schädigenden Vorganges (sog. haftungsbegründende Kausalität) nach den Grundsätzen der objektiven Beweislast im Sozialen Entschädigungsrecht zu Lasten der bzw. des Antragstellenden geht.

Gerade bei Opfern von sexueller Gewalt in der Kindheit, die vor Jahren erfolgte, gestaltet sich die Sachverhaltsaufklärung sehr schwierig. In solchen und vergleichbaren Fällen sind Beweiserleichterungen möglich: es kann von der rechtlichen Regelung der Glaubhaftmachung nach dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung (KOV-VfG) Gebrauch gemacht werden, d. h. bei nachvollziehbaren Schilderungen kann das schädigende Ereignis als nachgewiesen anerkannt werden.

Mit dem SGB XIV wird bei psychischen Gesundheitsstörungen ab 2024 eine Beweiserleichterung eingeführt, wonach die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs im Einzelfall vermutet wird, wenn entsprechende medizinische Tatsachen vorliegen, die nach den Erfahrungen in der medizinischen Wissenschaft geeignet sind, ein Ursachenzusammenhang zwischen schädigendem Ereignis, der gesundheitlichen Schädigung und der Schädigungsfolge zu begründen und diese Vermutung nicht durch einen anderen Kausalverlauf widerlegt wird (haftungsausfüllende Kausalität).

Auch wenn es durchaus nachvollziehbar ist, dass sich Opfer nicht erneut im Rahmen des OEG-Verfahrens mit der Tat auseinandersetzen wollen und dies auch teilweise kaum können, müssen doch die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden, zumal es

sich hier unter Umständen um einen lebenslangen Bezug nicht unerheblicher Sozial- und Gesundheitsleistungen handelt.

Der Kausalitätsgrundsatz, dem umfangreiche tatbestandliche und medizinische Sachverhaltsaufklärungen durch die zuständige Behörde geschuldet sind, ist seit dem Inkrafttreten des Bundesversorgungsgesetzes im Jahr 1950 ein tragender Grundsatz der Sozialen Entschädigung, nach welchem der Staat Leistungen an Personen gewährt, die einen Gesundheitsschaden erlitten haben, für dessen Folgen die staatliche Gemeinschaft einsteht. Dieser Grundsatz bleibt auch im neuen Recht des SGB XIV ein Kernelement der Sozialen Entschädigung.

Um den Bekanntheitsgrad des OEG zu erhöhen, informiert das Landesamt zusätzlich zum bundesweiten Angebot auf seiner Internetseite, in Fachveranstaltungen und in dem von ihm herausgegebenen Info-Flyer über die Rechte von Gewaltopfern und die für sie möglichen Hilfen. Dieser ist an allen Standorten der Behörde, bei den Polizeidienststellen, den Opferhilfebüros und dem WEISSEN RING e. V. erhältlich. Auch die AOK Niedersachsen gibt die Flyer aus. Der Flyer enthält auf der letzten Seite einen abtrennbaren formlosen Kurzantrag, den Opfer von Gewalttaten für eine unverzügliche Antragstellung verwenden können und der ihnen einen frühestmöglichen Beginn der Leistungen sichert.

Die mit dem SGB XIV erfolgte grundlegende Reform des Sozialen Entschädigungsrechts war von Beginn an von dem übergeordneten Ziel getragen, ein zeitgemäßes, den gewandelten Bedarfen entsprechendes Recht zu schaffen, mit dem Betroffene schneller und zielgerichteter als bisher Hilfe und Unterstützung erhalten. Regelungen sind zudem darauf gerichtet, Betroffene insbesondere psychischer Gewaltformen, häuslicher und sexualisierter Gewalt einen erleichterten und schnellen Zugang zu Leistungen zu ermöglichen. Die Einrichtung einer unabhängigen Monitoringstelle oder einer unabhängigen Beschwerdestelle, wie sie die Petentinnen und Petenten einfordern, hat in den mit den Betroffenenverbänden geführten Diskussionen zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zuletzt keine Rolle gespielt. Ein Entschließungsantrag (Drucksache 19/14887), der von der Fraktion der AfD in die 2./3. Lesung in den Bundestag eingebracht wurde und der die Einführung einer Clearingstelle mit dem Ziel der Verringerung der Verfahrensdauer und der Ablehnungsquote forderte, fand keine Unterstützung. Der WEISSE RING e. V. hatte

den Schwerpunkt seiner Forderungen im Gesetzgebungsverfahren daraufgelegt, neben den Verbesserungen im Leistungsrecht keinerlei Verschlechterungen für einzelne Leistungen oder Betroffenenengruppen zuzulassen.

In seiner Sitzung im Juli 2021 hatte der Bundesvorstand des WEISSEN RING e. V. ergänzende sozialrechtliche Forderungen beschlossen, die unter anderem auch die Einrichtung einer Clearingstelle betreffen, welche nach dem Vorbild des Ergänzenden Hilfesystems arbeiten und in Fällen mit Ungewissheit über den schädigenden Vorgang zur Plausibilität des geschilderten Sachverhalts beratend Stellung nehmen soll. Diese Forderung richtet sich in erster Linie an den Bundesgesetzgeber, der die notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen dafür schaffen müsste. Mit dem umfassenden Aufgabenportfolio, den Rechten und den Kompetenzen, die die Petentinnen und Petenten einer unabhängigen Monitoringstelle zuschreiben, wäre diese Clearingstelle, die sich auf einen begleitenden Prozess innerhalb des behördlichen Verfahrens bezieht, allerdings nicht vergleichbar.

Einem von den Petentinnen und Petenten mit Priorität vorgetragenen Aspekt wird umfassend Rechnung getragen, indem ab 1. Januar 2024 durch die Bundesstelle für Soziale Entschädigung eine ausführliche amtliche bundesweite und bundeseinheitliche Statistik erstellt wird. Die Erhebungsmerkmale zur Beurteilung des SGB XIV und zu dessen Fortentwicklung richten sich nach § 127 SGB XIV.

Zur Einrichtung einer unabhängigen Monitoringstelle auf Landesebene für die darüber hinaus von den Petentinnen und Petenten aufgezählten weitreichenden Aufgaben und Formen der Unterstützung von Gewaltopfern fehlt es an einer rechtlichen Grundlage. Darüber hinaus leisten unabhängige Opferhilfeeinrichtungen, Fachberatungsstellen und weitere Ansprechstellen wertvolle und empathische, meist ehrenamtliche Arbeit. Sie ermöglichen schon heute die von den Petentinnen und Petenten in Abrede gestellte Unterstützung beim Kontakt mit der Behörde, so dass es der Einrichtung einer zusätzlichen Stelle nicht bedarf. Die Schaffung weiterer Anlaufstellen ist somit als eine Forderung nach Parallelstrukturen zu bewerten, obwohl ein funktionierendes System besteht. Dies bringt daher keinen Mehrwert für Betroffene von Gewalttaten, sondern würde die Hilfe für die Betroffenen nur unübersichtlicher machen.

Auch einer von den Petentinnen und Petenten geforderten unabhängigen Beschwerdestelle für Gewaltopfer bedarf es nicht, weil den Betroffenen in den jeweiligen Einzelfällen der Rechtsweg oder, sofern ein Fehlverhalten der Behörde vermutet wird, eine Dienst- bzw. Fachaufsichtsbeschwerde offenstehen.

Für die Einrichtung einer unabhängigen Monitoringstelle sowie einer unabhängigen Beschwerdestelle besteht daher kein Bedarf. Im Übrigen würde die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Errichtung der angesprochenen unabhängigen Stellen in die Zuständigkeit des Bundes (Bundesministerium für Arbeit und Soziales) fallen. Es besteht daher keine Möglichkeit, dem Begehren abzuhelpfen.

## Empfehlungen der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse empfehlen dem Landtag zu jeder Eingabe in der Regel einen der folgenden Beschlüsse:
1. die Eingabe wird der Landesregierung zur **Berücksichtigung** überwiesen,
  2. die Eingabe wird der Landesregierung zur **Erwägung** überwiesen,
  3. die Eingabe wird der Landesregierung als **Material** überwiesen,
  4. der Einsender der Eingabe ist über die **Sachlage/Rechtslage** zu unterrichten,
  5. die Eingabe wird für **erledigt** erklärt,
  6. der Landtag hat/sieht **keine Möglichkeit/keinen Anlass**, sich für das Anliegen des Einsenders zu verwenden/der Eingabe zu entsprechen.
- (2) Soll eine Eingabe für erledigt erklärt werden, so soll in dem Beschluss angegeben werden, wodurch sich die Eingabe erledigt hat.
- (3) Die Empfehlungen der Ausschüsse zu Eingaben werden, sofern sie nicht in Beschlussempfehlungen zu Gesetzentwürfen oder Anträgen aufgenommen werden, in Eingabenübersichten zusammengefasst. Diese werden als Landtagsdrucksachen verteilt.

Erläuterungen zu den in der Geschäftsordnung vorgesehenen Beschlussformeln:

1. Die Eingabe wird der Landesregierung **zur Berücksichtigung** überwiesen:

Dadurch wird die Landesregierung ersucht, im Rahmen des geltenden Rechts dem Wunsch des/der Einsenders/Einsenderin zu entsprechen oder seiner/ihrer Beschwerde abzuwehren. Dies ist die weitestgehende Form der positiven Erledigung einer Eingabe durch das Parlament. Sie hat zur Voraussetzung, dass der Landtag das Anliegen des Einsenders als gerechtfertigt bzw. die Beschwerde als berechtigt ansieht. Die Landesregierung teilt dem Landtag mit, ob und ggf. in welcher Weise sie dem Ersuchen nachkommt. \*

2. Die Eingabe wird der Landesregierung **zur Erwägung** überwiesen:

Damit wird der Landesregierung empfohlen, im Interesse des Einsenders in eine weitere oder nochmalige Prüfung der Angelegenheit einzutreten und ggf. bisher nicht berücksichtigte Tatsachen oder Gesichtspunkte in ihre Überlegungen einzubeziehen. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag über das Ergebnis. \*

3. Die Eingabe wird der Landesregierung **als Material** überwiesen:

Der Landesregierung wird anheim gestellt das Vorbringen des/der Einsenders/Einsenderin bei der Ausarbeitung eines einschlägigen Gesetzentwurfs, beim Erlass von Richtlinien oder bei sonstigen Verwaltungsmaßnahmen zu prüfen und ggf. zu verwerten.

4. Der/die Einsender/Einsenderin der Eingabe ist über die **Sachlage/Rechtslage** zu unterrichten:

Diese Art der Erledigung kommt in Betracht, wenn dem Wunsch des/der Einsenders/Einsenderin aus rechtlichen oder tatsächlichen (z. B. finanziellen) Gründen nicht entsprochen oder seiner/ihrer Beschwerde nicht abgeholfen werden kann und wenn außerdem der/die Einsender/Einsenderin über diese Hindernisse noch nicht ausreichend informiert ist oder er/sie noch andere Auskünfte oder Hinweise erhalten soll.

5. Die Eingabe wird **für erledigt erklärt**:

Dieser Beschluss wird vorgeschlagen, wenn dem Wunsch des/der Einsenders/Einsenderin inzwischen entsprochen oder seiner/ihrer Beschwerde abgeholfen worden ist. Eingaben, die auf gesetzgeberische Maßnahmen hinzielen, erledigen sich durch die Verabschiedung des betreffenden Gesetzes, auch wenn dem Anliegen in der Sache nicht entsprochen worden ist.

6. Der Landtag hat/sieht **keine Möglichkeit**, sich für das Anliegen des/der Einsenders/Einsenderin zu verwenden/der Eingabe zu entsprechen:

Dieser Beschluss wird gewählt, wenn dem Anliegen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht entsprochen werden kann, sodass es nicht notwendig ist, die Sachlage/Rechtslage im Einzelnen darzustellen.

Hierher gehören besonders die Fälle, in denen der/die Einsender/Einsenderin begehrt, dass der Landtag - unzulässigerweise - Gerichtsentscheidungen beeinflusst oder abändert.

7. Der Landtag hat/sieht **keinen Anlass**, sich für das Anliegen des/der Einsenders/Einsenderin zu verwenden/der Eingabe zu entsprechen:

Dieser Beschluss kommt u. a. in Betracht, wenn der Einsender schon ausreichend über die Sach- und Rechtslage unterrichtet worden ist und der Landtag Ergänzungen nicht für erforderlich hält.

Der Beschluss ist auch angebracht, wenn die Eingabe offensichtlich unbegründet ist.

\*(Zu Ziffern 1 und 2: In beiden Fällen unterrichtet die Landesregierung den Landtag über das von ihr Veranlasste.)